

**In dieser Ausgabe****AMTLICHER TEIL****SEITE 1 UND 10**

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 05. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz in der VII. Wahlperiode am 18.12.2019

SEITE 2

- Allgemeine Anordnung
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 4. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz vom 20.11.2019
- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)
- Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten sachkundigen Einwohner, Mitglieder von Ortsbeiräten, Beauftragten und Beiräten - Aufwandsentschädigungssatzung -

SEITE 3 BIS 4

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 4

- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2020

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 5 BIS 6

- Öffentliche Bekanntmachung Anordnungsbeschluss Flurbereinigungsverfahren Schwarzer Graben Verfahrensnummer: 600319

SEITE 6

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Groß Gaglow „Erweiterung Autohaus Schulze“
- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan N/34/115 „Märkische Siedlung, Schmellwitzer Straße“
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz vom 27.11.2019

SEITE 7

- Widerruf der befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

SEITE 8

- Wirtschaftsplan Jugendkulturzentrums Glad-House
- Wirtschaftsplan Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

- Wirtschaftsplan Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
- Wirtschaftsplan und Betrauung Tierpark Cottbus

- 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregistervfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

SEITE 9

- Amtliche Bekanntmachung der Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung
- Jahresabschluss 2018 Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

SEITE 10

- Fortsetzung der Tagesordnung der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz in der VII. Wahlperiode am 18.12.2019

NICHT AMTLICHER TEIL**SEITE 10 BIS 12**

- Mein Kind kommt im Schuljahr 2020/21 in die 7. Klasse (Ü7)
- Mein Kind kommt im Schuljahr 2020/21 in die 5. Klasse (Ü5)
- Schulübersicht

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **05. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz**

am Mittwoch, den 18.12.2019, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 11.12.2019

Tagesordnung

der 05. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der VII. Wahlperiode am Mittwoch, den 18.12.2019

(Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

1. Öffentlicher Teil**1. Eröffnung der Sitzung****2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der****Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit****3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung****4. Bestätigung der Tagesordnung****5. Einwohnerfragestunde**

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO zwei Einwohneranfragen für den öffentlichen Teil vor.

6. Berichte und Informationen

6.1 Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht
Berichterstatter: Herr Kelch

6.2 Bericht des kaufmännischen Geschäftsführers der Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Berichterstatter: Herr Beer

6.3 Petitionen
Herr Mittag (Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)

6.3.1 Petition von Herrn Düring „Ständige Täuschung der Bürger“ Posteingang am 09.12.2019

7. Vorlagen der Verwaltung

7.1 OB-018/19 Benennung der Mitglieder für den Seniorenbeirat (1. Wiederaufruf aus der StVv vom 27.11.2019) (Austauschblatt vom 09.12.2019)

7.2 OB-020/19 Benennung der Mitglieder des Beirates für Integration und Migration der Stadt Cottbus/Chóšebuz

7.3 OB-026/19 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Letschin und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregistervfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

7.4 OB-028/19 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Liebenwerda und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregistervfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

Fortsetzung auf Seite 10

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske lopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird an folgenden Auslagestellen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz kostenlos zur Selbstabholung zur Verfügung gestellt: Bäckerei Michelko, Museumsweg 4; Arlt's Backstuben, Dissenchener Hauptstraße 43 a; Weiland's Backstube, Am Spreebogen 19; Sport Park Cottbus, Lange Straße 2; Marktkauf Cottbus, Servicepoint, Madlower Chaussee 4; Dampfbäckerei Withulz, Kahrener Dorfstraße 3; Bäckerei Michelko, Bahnhofstr. 86; Kaufland, Hardenbergstraße 5; Selgros, Bärenbrücker Str. 2; Stadtverwaltung Cottbus, Rathaus, Foyer, Neumarkt 5, Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus Foyer, Karl-Marx-Str. 67; Lernzentrum Cottbus, Stadt- und Regionalbibliothek, Berliner Str. 14; CottbusService, Berliner Platz 6/Stadthalle; Wertstoffhof SÜD, Hegelstraße 7; Arlt's Backstuben, Saarbrücker Str. 9A; Arlt's Backstuben, Kahrener Str. 11; Weiland's Backstube, Am Anger 1; Tierpark, Kiekebuscher Straße 5, Wertstoffhof der ALBA, Dissenchener Straße 50, Wertstoffhof am Standort der Deponie, Lakomaer Chaussee 6, Bäckerei Hanuschka, Goyatzer Str. 3, Weilands Backstube, Zuschka 32, Edeka Scholz, Gerhart-Hauptmann-Str. 15, Weiland's Backstube, Sielower Chaussee 14, Sowoidnich W. O. Bäckerei, Calauer Str. 26, Die Passagen-Apotheke, Vetschauer Straße 10, Carl-Thiem-Klinikum, Empfang, Thiemstraße 111, Hauptingang Leipziger Straße, Haus 62/63, Arlt's Backstuben, Berliner Str. 72, Arlt's Backstuben, Karl-Liebkecht-Straße 60a, Radigk Roland Bäckerei, Berliner Str. 32, Bäckerei Heinrich, Lausitzer Str. 8, Hotel & Restaurant Willmersdorfer Hof, Mauster Str. 11. Internetbezug: www.cottbus.de/amtsblatt Auflagenhöhe: 20.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I, S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, wird Folgendes angeordnet:

I. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31.12.2019 und am 01.01.2020

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

II. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2019 und am 01.01.2020

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen, des Tierparks sowie des Tierheims abgebrannt werden.

Cottbus/Chóšebuz, 08.11.2019

gez. **Manfred Geißler**
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 4. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz vom 20.11.2019 veröffentlicht

Beschluss der 4. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz vom 20.11.2019

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-027/19 (HA)	Sitzungsplan der StVV, des HA und der FA für das Jahr 2020 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-OB-027-11/19

Nicht öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Cottbus/Chóšebuz, 20.11.2019

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

3. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.

Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der derzeit geltenden Fassung sowie i. V. m. der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung) vom 1. März 2018, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Tagung am 27. November 2019 folgende 3. Änderungssatzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) beschlossen.

§ 1 Änderung

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29. November 2017 beschlossene und im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 16. Dezember 2017, Jahrgang 27, Nr. 14 veröffentlichte Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) vom 2. November 2009, wird wie folgt geändert:

Der § 5 – Gebührenhöhe, wird im Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Marktgebühr beträgt: 2,16 €/m² Tag.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 29.11.2019

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten sachkundigen Einwohner, Mitglieder von Ortsbeiräten, Beauftragten und Beiräten - Aufwandsentschädigungssatzung -

Aufgrund des § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstaufschlags (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 27.11.2019 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Stadtverordnetenversammlung) sowie deren Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Mitglieder der Ortsbeiräte, die ehrenamtlich tätigen Beauftragten und Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 19 BbgKVerf sowie die Vertreter der Stadt Cottbus/Chóšebuz in rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 BbgKVerf.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Mitglieder der Ortsbeiräte, die ehrenamtlich tätigen Beauftragten sowie die Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 19 BbgKVerf erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstaufschlags. Erstattet werden solche Auslagen und der Verdienstaufschlag, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind.
- (2) Zu den Auslagen gehören die persönlichen Aufwendungen für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion. Hierzu gehören u. a. die Deckung des erhöhten Bedarfs an Kleidung, Verzehr, Repräsentationsaufwand, Fachliteratur, Bürobedarf und Fernspreckgebühren. Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Ansprüche mit Ausnahme der Reisekosten abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Aufwandspauschale nach § 3 und eines Sitzungsgeldes gewährt. Der Verdienstaufschlag wird nach Maßgabe des § 7 gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 Euro.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 720 Euro. Der 1. bzw. 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhält bei einer Vertretung von mehr als 1 Monat einen Anteil an der zusätzlichen Entschädigung in Höhe von 50 v. H.
- (3) Stadtverordnete erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro. Das Sitzungsgeld wird gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung. Zeitweilige unabdingbare Abwesenheit von der Sitzung ist in den Anwesenheitslisten zu dokumentieren.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Vorsitzende von Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung erhalten monatlich zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält, soweit die Funktion nicht vom Hauptverwaltungsbeamten wahrgenommen wird, monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 620 Euro.
- (3) Ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnete) erhalten je Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

§ 5 Fraktionen

Fraktionsvorsitzende erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro.

§ 6 Sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro für die Teilnahme an Beratungen der Ausschüsse, in die sie durch die Stadtverordnetenversammlung berufen sind.

§ 7 Ortsbeiräte

- (1) Die Vorsitzenden von Ortsbeiräten (Ortsvorsteher) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 Euro.
- (2) Mitglieder von Ortsbeiräten, die nicht Ortsvorsteher sind, erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro.
- (3) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte.

AMTLICHER TEIL**§ 8 Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 19 BbgKVerf**

Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 19 BbgKVerf erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

§ 9 Verdienstausschlag

- (1) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. Der Ersatz des Verdienstausschlages ist monatlich auf 25 Stunden begrenzt.
- (2) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die in einem Anstellungsverhältnis beschäftigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Verdienstausschlag in Höhe der nachgewiesenen Bruttohonorarkosten erstattet. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Anspruch auf Verdienstausschlag ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt und nachgewiesen wird. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Anträge bzw. die Belege zur Glaubhaftmachung sind quartalsweise zu stellen bzw. beizubringen.
- (3) Der Höchstbetrag für die Zahlung von Verdienstausschlag wird auf 15 Euro je Tagungsstunde festgesetzt und darf auch bei Nachweis eines höheren Verdienstausschlages nicht überschritten werden. Die Gewährung eines pauschalen Stundensatzes ist nicht zulässig.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit durch Teilnahme an den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung ein Auslagenersatz gegen Nachweis gewährt, sofern eine erforderliche Betreuung durch eine berechtigte Person während dieser Zeit unumgänglich ist. Der Höchstbetrag wird im Regelfall auf 15 Euro je Stunde festgesetzt und kann bei Nachweis höherer Betreuungskosten im Einzelfall überschritten werden.
- (5) Der Verdienstausschlag ist auf die zeitliche Dauer der Tagung der Stadtverordnetenversammlung, höchstens jedoch auf die tägliche Regelarbeitszeit begrenzt und kann längstens bis 19.00 Uhr, ausgenommen begründete Ausnahmefälle z. B. Schichtarbeit, bei tatsächlicher Arbeitsverpflichtung zu dieser Zeit, bewilligt werden.

§ 10 Reisekostenentschädigung

- (1) Für die genehmigten Dienstreisen wird Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Mehrtägige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung; eintägige Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss.
- (2) Die Reisekostenabrechnung ist dem Büro für Stadtverordnungsangelegenheiten zuzuleiten.

§ 11 Vergütung aus der Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen

- (1) Gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf sind Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Cottbus/Chósebuž in wirtschaftlichen Unternehmen, die das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung überschreiten, an die Stadt Cottbus/Chósebuž abzuführen.
- (2) Als angemessene Aufwandsentschädigung pro Sitzung wird für

Aufsichtsratsvorsitzende ein Betrag von	300 Euro
Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende ein Betrag von	200 Euro
Aufsichtsratsmitglieder ein Betrag von	150 Euro

 angesehen.
- (3) Die Vergütungen sind gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unaufgefordert anzuzeigen.

§ 12 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich rückwirkend gewährt. Beginnt oder endet ein Mandat

im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilmäßige Berücksichtigung der Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Auszahlung (Überweisung) von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld sowie Verdienstausschlag erfolgt quartalsweise jeweils zwischen dem 15. (Stichtag der Nachweis- bzw. Antragseingänge) und dem 20. Kalendertag des Mittelmonats eines Quartals und erfasst alle bis dahin eingegangenen Nachweise. Nachträgliche Eingänge werden im Folgequartal berücksichtigt.
- (3) Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.
- (4) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat jegliche Zahlung eingestellt. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Die Bearbeitung und Berechnung erfolgt im Büro Stadtverordnungsangelegenheiten; die Auszahlung (Überweisung) wird durch den Fachbereich Finanzmanagement der Stadtverwaltung vorgenommen. Grundlage für die Zahlung von Sitzungsgeldern ist die unmittelbar nach der Sitzung/Beratung einzureichende Anwesenheitsliste im Büro für Stadtverordnungsangelegenheiten, mit der Unterschrift der jeweiligen berechtigten Sitzungs- bzw. Beratungsteilnehmer.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chósebuž, 29.11.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

Amtliche Bekanntmachung**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuž**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuž hat in ihrer Sitzung am 27.11.2019 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286) in der derzeit geltenden Fassung, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr.10], S. 186) sowie auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S. 174) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger des Rettungsdienstes

Die Stadt Cottbus/Chósebuž unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransportes und der Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenansturm von Verletzten oder erkrankten Personen (MANV) werden durch den Fachbereich Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebuž wahrgenommen.

§ 2 Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungstransporthubschraubern, Intensivtransporthubschraubern, Notarzteinsetzungsfahrzeugen, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuž werden

die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.

- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransporthubschraubern (RTH) und Intensivtransporthubschraubern (ITH) wird die im anliegenden Gebührentarif genannte Gebühr erhoben. Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung von Einsätzen der Luftrettung ist die Art sowie die Anzahl der alarmierten Luftrettungsmittel.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) mit dem Transport,
 2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
 3. im Falle des Missbrauchs (§ 4 Abs. 2 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes oder der Leitstelle in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührenschildner ist außerdem die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschildner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebuž vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an den Gebührenschildner.

§ 6 Begleitpersonen

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Cottbus/Chósebuž, 29.11.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuž

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

- Gebührentarif -

Für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuž werden ab 01.01.2020 folgende Gebühren erhoben.

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten. Bei Versorgung mehrerer Patienten werden die Leistungen der nachstehenden Rettungsmittel in voller Höhe und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

Tarif - Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr je Einsatz
1	Notfallrettung - Rettungstransportwagen (RTW) Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens mit Patiententransport	400,10 €
2	Notfallrettung - Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges	303,00 €
3	Krankentransport - Krankentransportwagen (KTW) Inanspruchnahme des Krankentransportwagens mit Patiententransport	223,10 €
4	Leistung des Notarztes Inanspruchnahme des Notarztes	308,70 €
5	Wegstrecke zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1 – 3 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,48 €
	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
6	Spezialtransporte (Blut, Medikamente, Transplantate, med. technische Geräte sowie bestimmte Personen, wie med. Spezialisten, Blut- oder Organspender)	
6.1	je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit	21,86 €
6.2	zusätzlich zu der Gebühr nach Tarif 6.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	1,37 €
	Leitstellengebühr	
7	Koordinierungsleistung der Leitstelle Lausitz für die Luftrettung je Einsatz	
7.1	Rettungstransporthubschrauber (RTH)	30,83 €
7.2	Intensivtransporthubschrauber (ITH)	187,56 €

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2020

Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

- § 3 Hinweis auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen
- § 4 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 5 Beschäftigungszeiten
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 2 und 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), erlässt die Stadt Cottbus/Chósebuž als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In der gesamten Stadt Cottbus/Chósebuž dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen:

- am 23.02.2020 aus Anlass des Zuges der fröhlichen Leute,
- am 13.09.2020 aus Anlass des 23. Cottbuser Töpferfestes,
- am 04.10.2020 aus Anlass des 23. Lausitzer Herbstmarktes,
- am 13.12.2020 aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne,
- am 20.12.2020 aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne.

§ 2

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

- (1) Aus Anlass der Wendischen Fastnacht dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Willmersdorf am 26.01.2020 in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen.
- (2) Aus Anlass der 14. Lausitzer Walei-Meisterschaft dürfen die Verkaufsstellen am 05.04.2020 im Ortsteil Groß Gaglow in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen.
- (3) Aus Anlass des Cottbuser Ostermarktes auf dem Berliner Platz dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Stadtmitte am 05.04.2020 in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen.

§ 3

Hinweis auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

§ 4

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus/Chósebuž können in den Verkaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus/Chósebuž kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

- 1. Altstadt, in den Grenzen Altmarkt – Gerichtspatz – Brandenburger Platz – Stadtpromenade,
- 2. Branitzer Park, Tierpark und Spreeauenpark.

§ 5

Beschäftigungszeiten

Wird eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so sind der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Cottbus/Chósebuž, 29.11.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuž

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuž vom 30.10.2019 und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuž vom 30.10.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuž in ihrer Sitzung am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuž vom 30.10.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der in Anhang II Punkt 5 der Abfallentsorgungssatzung genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- bzw. Entgelt-erhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ übergegangen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuž tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Cottbus/Chósebuž, 29.11.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

AMTLICHER TEIL

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

**Flurbereinigungsverfahren
Schwarzer Graben
Verfahrensnummer: 600319**

Öffentliche Bekanntmachung Anordnungsbeschluss

- entscheidender Teil -

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), und den Bestimmungen des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 33), das

**Flurbereinigungsverfahren Schwarzer Graben
Verfahrens – Nr. 600319**

an.

1. Verfahrenszweck

Das Verfahren dient der bedarfsgerechten Flächenbereitstellung für das Teilvorhaben Schwarzer Graben aus dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Neugestaltung der Abflussverhältnisse aus dem Cottbuser Ostsee und zur Vermeidung und Minderung der mit dem Vorhaben verbundenen agrarstrukturellen und landeskulturellen Nachteile.

2. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

**Kreisfreie Stadt Cottbus
Gemarkung Döbbrick Flur 5**

Flurstücke:
48, 49, 50, 51, 52, 53/1, 53/2, 55, 56, 57, 58, 157

Gemarkung Döbbrick Flur 9

Flurstücke:
56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 157, 159, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174

Gemarkung Döbbrick Flur 10

Flurstücke:
103/1, 103/2, 133/1, 133/2, 134, 135/1, 135/2, 136, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 160, 161, 162, 164, 165, 166, 167

Gemarkung Willmersdorf Flur 6

Flurstücke:
27, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 36, 42, 43, 44, 45

Landkreis Spree-Neiße

Gemeinde Teichland

Gemarkung Maust Flur 2

Flurstücke:
207/1, 207/2, 207/5, 230/2, 231/2, 232/2, 233/2, 234/2, 235/3, 235/6, 235/8, 236/1, 236/2, 237, 238, 239/3, 240, 242/1, 242/2, 242/3, 243, 244, 245/1, 245/2, 245/3, 246, 247/2, 248, 250/1, 251/1, 541, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 621, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632

Gemarkung Maust Flur 3

Flurstücke:
2/1, 2/3, 2/4, 3, 4, 5/1, 5/2, 5/3, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 21/3, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42/3, 42/4, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52

Gemarkung Maust Flur 4

Flurstücke:
62/1, 62/2, 62/3, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72/1, 72/2, 73/3, 73/4, 73/5, 73/6, 73/7, 73/8, 74/1, 74/2, 74/3, 75/1, 75/2, 75/3, 76/1, 76/2, 76/3, 77/4,

77/5, 77/6, 77/7, 77/8, 77/9, 77/10, 77/11, 77/12, 78/1, 78/2, 78/3, 79, 80, 81/1, 81/2, 81/3, 82/1, 82/2, 82/3, 83, 84, 85/1, 85/2, 85/3, 86/1, 86/2, 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95/1, 95/2, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102/2, 110/2, 111

Gemarkung Maust Flur 7

Flurstücke:
1, 2, 3, 4, 5, 6, 36, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 71, 72, 74, 75, 76, 129, 131

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 199 ha.

Das gesamte Verfahrensgebiet gilt als Einwirkungsbereich des dem Verfahren zugrunde liegenden Unternehmens.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

**Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Stadtentwicklung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus**

**Amt Peitz
Bauamt
Schulstraße 6
03185 Peitz**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung des entscheidenden Teils dieses Beschlusses.

4. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

g) Der Träger des Unternehmens gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG, die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B)

5. Teilnehnergemeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehnergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke und den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten besteht. Sie führt den Namen

**Teilnehnergemeinschaft der Flurbereinigung
Schwarzer Graben**

und hat ihren Sitz in Cottbus. Die Teilnehnergemeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

Die Teilnehnergemeinschaft hat im Rahmen der ihr gemäß § 3 BbgLEG übertragenen Aufgaben die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Fortsetzung auf Seite 6

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) trägt das Land Brandenburg. Der Unternehmensträger hat den von ihm verursachten Anteil der Verfahrenskosten gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG gegenüber dem Land Brandenburg zu erstatten.

Die Ausführungskosten (105 FlurbG) trägt gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG der Unternehmensträger, soweit diese durch das Unternehmen verursacht sind.

Darüber hinausgehende Ausführungskosten, die nicht durch den antragstellenden Unternehmensträger und dessen Vorhaben, stattdessen im gemeinschaftlichen Interesse der Verfahrensteilnehmer, veranlasst sind, trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

10. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

11. Gründe

(siehe öffentliche Auslegung gemäß Ziff. 2 des Beschlusses)

12. Hinweis

Im Rahmen der Flurbereinigung werden personenbezogene Daten der Beteiligten erhoben. Eine entsprechende Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten ergeht durch Anlage 2 zum Anordnungsbeschluss.

13. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 02.12.2019

Im Auftrag

gez. Benthin

Anlage

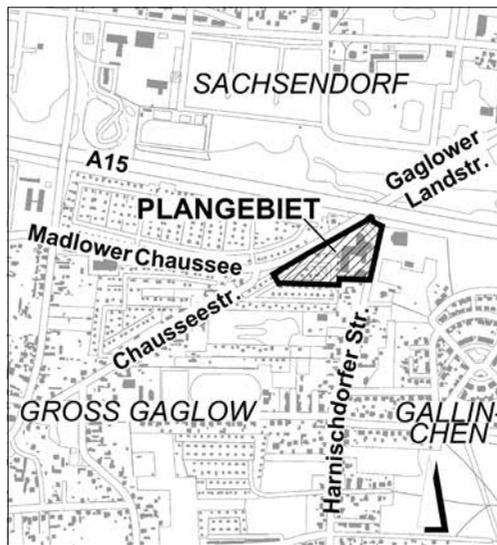
Anlage 1 – Gebietskarte (siehe öffentliche Auslegung gemäß Ziff. 3 des Beschlusses)

Anlage 2 – Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren (siehe öffentliche Auslegung gemäß Ziff. 3 des Beschlusses)

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Groß Gaglow „Erweiterung Autohaus Schulze“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz hat mit Beschluss vom 28.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Autohaus Schulze“ beschlossen.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufstellung sowie deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Der Fachbereich Stadtentwicklung bietet dafür wie folgt die Möglichkeit:

Datum: 21.01.2020
Zeit: 13:00 bis 17:00 Uhr
Ort: Technisches Rathaus
Karl-Marx-Straße 67
Fachbereich Stadtentwicklung
Raum 4067

Cottbus/Chóšebuz, 25.11.2019

**gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan N/34/115 „Märkische Siedlung, Schmelwitzer Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 30.01.2019 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes N/34/115 „Märkische Siedlung, Schmelwitzer Straße“ beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 5,4 ha.

Die Grenzen des Plangebietes werden im Westen durch die Walther-Rathenau-Straße bzw. den Betriebshof der Cottbusverkehr GmbH, im Süden durch die Querstraße, im Osten durch die Schmelwitzer Straße und im Norden durch die Straßenbahntrasse gebildet. Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus dem beigefügten Kartenausschnitt.

Das Plangebiet liegt damit vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des im Jahr 1994 in Kraft gesetzten und bisher größtenteils nicht umgesetzten Bebauungsplanes „Schmelwitz Anger Nord“, der ebenfalls die Entwicklung eines Wohngebietes vorsah.



Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen informiert werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Durch den Fachbereich Stadtentwicklung wird dazu ein Erörterungstermin angeboten.

Ort: Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Technisches Rathaus
Karl-Marx-Straße 67
Raum 4.067

am: 16.01.2020

von: 16:00 bis 18:00 Uhr

Cottbus/Chóšebuz, 29.11.2019

**gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz vom 27.11.2019 veröffentlicht.

Beschlüsse der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz vom 27.11.2019

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-019/19	Benennung der Mitglieder für den Beirat für Menschen mit Behinderungen (einstimmig beschlossen)	OB-019-4/19
OB-023/19	2. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sach-	OB-023-4/19

AMTLICHER TEIL

	kundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) <i>(einstimmig beschlossen)</i>		entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)** mit dem Wirksamwerden ab dem 01.01.2020 (Ergänzungsblatt vom 14.11.2019) <i>(einstimmig beschlossen)</i>		Antragsteller: Fraktionen CDU; Unser Cottbus/FDP; SPD; AfD; AUB/SUB; DIE LINKE. <i>(mehrheitlich angenommen)</i>
OB-024/19	2. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses für die VII. Wahlperiode (Bestellung der Mitglieder in der 01. konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.06.2019) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-024-4/19		II-016/19	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz mit Gebührentarif ab 01.01.2020 <i>(einstimmig beschlossen)</i>
					Nichtöffentlicher Teil Keine Vorlagen oder Anträge.
OB-025/19	Beschluss über Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für das Jahr 2020 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-025-4/19		II-017/19	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2020 <i>(einstimmig beschlossen)</i>
I-015/19	Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung (1. Austauschvorlage vom 01.10.2019) (1. Wiederaufruf aus StVV 30.10.2019) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-015-4/19		II-018/19	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 30.10.2019 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>
I-022/19	Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Mitte <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-022-4/19		IV-038/19	Bebauungsplan O/20/106 „Sondergebiet Hermannstraße“ Auslegungsbeschluss (Austauschblatt vom 24.10.2019) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>
I-031/19	Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2020 (Austauschblatt vom 04.11.2019) (Ergänzungsblatt vom 05.11.2019) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-031-4/19		IV-039/19	Bebauungsplan Nr. O/13/110 „Wohnhaus Heinrich-Albrecht-Straße“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss <i>(einstimmig beschlossen)</i>
I-032/19	Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Tierpark Cottbus“ für das Jahr 2020 Betrauung des Tierparks für das Wirtschaftsjahr 2020 (Ergänzungsblatt vom 08.11.2019) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-032-4/19		IV-040/19	Wahl des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>
I-033/19	Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“ für das Jahr 2020 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-033-4/19		IV-046/19	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 70 BbgKVerf in Höhe von 350 T€ für die Baumaßnahme Ausbau Forster Straße <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>
I-034/19	Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus für das Jahr 2020 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-034-4/19	Anträge	035/19	Radverkehrskonzept Antragsteller: Fraktionen CDU; B90/DIE GRÜNEN; Unser Cottbus/FDP (Austauschantrag vom 13.11.2019) (Austauschantrag vom 20.11.2019) <i>(mehrheitlich angenommen)</i>
I-039/19	1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus und Ergebnisverwendung 2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-039-4/19		039/19	Entwicklung eines Konzepts zu fremdsprachigen Angeboten in der Verwaltung Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE./Unser Cottbus/FDP (Austauschantrag vom 26.11.2019) <i>(mehrheitlich angenommen)</i>
I-041/19	Grundsatzbeschluss zu Zuständigkeiten bei Vergaben des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ im Zusammenhang mit dem Freistellungsverfahren „Potsdamer Chemiehändler Cottbus“ <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-041-4/19		042/19	Status Quo der Cottbuser Landschaftsgewässer erhalten Antragsteller: Fraktion SPD <i>(mehrheitlich angenommen)</i>
II-015/19	„3. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu	II-015-4/19		043/19	Erklärung der Cottbuser Stadtverordneten, Kohlekompromiss umsetzen, Meinungen respektieren, gewaltfrei debattieren
					Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 30. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) in der aktuell gültigen Fassung:
					Widerruf der befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern
					1. Hiermit wird die Allgemeinverfügung zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern vom 01.07.2019 widerrufen.
					2. Die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gemäß 26 WHG i. V. m. §§ 44 und 45 des BbgWG und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ist wieder uneingeschränkt zulässig.
					3. Dieser Widerruf tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.
					Begründung: Gemäß § 124 BbgWG ist die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz die untere Wasserbehörde und als solche nach § 126 Abs.1 BbgWG zuständig für den Vollzug des BbgWG. Gemäß §§ 44, 45, 126 BbgWG i. v. m. §§ 26, 33, 100 WHG und § 29 Abs. 2 BbgWG kann die untere Wasserbehörde durch Allgemeinverfügung eine Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern verfügen. Auf Grund der aktuellen wasserwirtschaftlichen Situation und der aktuellen Wetterprognosen ist eine weitere Aufrechterhaltung der o. g. Allgemeinverfügung nicht mehr angezeigt. Die befristete Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Gewässerbenutzungen und die damit verbundene Einschränkung der Entnahme von Wasser aus den Sprengewässern sind somit zu widerrufen. Die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Gewässerbenutzungen ist ab dem Tag der Verkündung des Widerrufs wieder uneingeschränkt zulässig.
					Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Widerruf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, eingelegt werden.
					gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

**Wirtschaftsplan
Jugendkulturzentrum
Glad-House**

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 27.11.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	1.336.453 €
die Aufwendungen	1.340.496 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-4.043 €
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	18.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	0 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuž, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 13.01. – 17.01.2020 zu folgenden Uhr-
zeiten:

Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355
612 - 2864.

Cottbus/Chósebuž, 28. November 2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

Amtliche Bekanntmachung

**Wirtschaftsplan
Grün- und Parkanlagen
der Stadt Cottbus**

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 27.11.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	2.597.400 €
die Aufwendungen	2.595.784 €
der Jahresgewinn	1.616 €
der Jahresverlust	0 €
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	120.601 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-89.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuž, Neumarkt 5,
03046 Cottbus
2. Etage, Zimmer 227

in der Zeit vom 06.01. – 10.01.2020 zu folgenden Uhr-
zeiten:

Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355
612 - 2973.

Cottbus/Chósebuž, 28. November 2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

Bekanntmachung

**Wirtschaftsplan
Sportstättenbetrieb der
Stadt Cottbus**

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 27.11.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	10.427.300 €
die Aufwendungen	11.571.000 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-1.143.700 €
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	-26.800 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-30.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	-13.500 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuž, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 13.01. – 17.01.2020 zu folgenden Uhr-
zeiten:

Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355
612 - 2864.

Cottbus/ Chósebuž, 28. November 2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

Amtliche Bekanntmachung

**Wirtschaftsplan und
Betrachtung Tierpark Cottbus**

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 27.11.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	3.269.435 €
die Aufwendungen	3.345.226 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-75.791 €
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	62.468 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-1.996.100 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	1.912.100 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 €

Zeitgleich mit dem Wirtschaftsplan wurde der Betrauungsakt des Tierparks für das Jahr 2020 am 27.11.2019 beschlossen.

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen. Zeitgleich erfolgt die Auslegung des Betrauungsaktes für 2020.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuž, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 13.01. – 17.01.2020 zu folgenden Uhr-
zeiten:

Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355
612 - 2864.

Cottbus/Chósebuž, 28. November 2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

**1. Änderung der öffentlich-
rechtlichen Vereinbarung
über den Betrieb eines
geeigneten elektronischen
Personenstands-
registerverfahrens sowie den
Betrieb des IT-Fachverfahrens
Automation im Standesamt
(AutiSta)**

zwischen

der Gemeinde Heideblick
Langengrassau Luckauer Straße 61,
15926 Heideblick
vertreten durch den Bürgermeister
Frank Deutschmann

AMTLICHER TEIL

im Folgenden „Kommune“ genannt
und

der Stadt Cottbus,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Holger Kelch

im Folgenden „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden aufgrund gesellschaftlicher und gesetzlicher Anforderungen zunehmend vielfältiger und anspruchsvoller. Gleichzeitig werden die Handlungsspielräume in den Verwaltungen aufgrund der finanziellen Situation der Gebietskörperschaften geringer. Um die Aufgaben bei sich verringernder Personalstärke im öffentlichen Dienst auch zukünftig angemessen zügig und gleichzeitig qualitativ hochwertig bewältigen zu können, ist die moderne, effiziente und bürgernahe Verwaltung auf die Bereitstellung und Nutzung von hoch leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie angewiesen.

Aufgrund der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Nr. 2, 5 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz, 7 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg), Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBL Bbg, Teil I Nr. 32 vom 11.07.2014) ergänzen die Kommune und die Stadt ihre öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) vom 11.12.2012/13.02.2013 wie folgt:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- Die Vorschrift des § 1 (Gegenstand der Vereinbarung) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird um einen neu eingefügten Absatz 3 ergänzt. Absatz 3 enthält folgenden Inhalt:

Die Stadt erbringt folgende informationstechnische Dienstleistungen für die Kommune:

- MESO - Software für Meldebehörden und GESO - Software für Gewerbeämter

Die einzelnen Aufgaben, welche durch die Stadt wahrgenommen werden, sind unserem Leistungsschreiben vom 12.04.2019 an die Kommune zu entnehmen. Die derzeit in der Kommune vorhandenen operativen informationstechnischen Aufgaben werden durch das Kommunale Rechenzentrum Cottbus durchgeführt. Leistungsverbesserung und Kostensenkung sollen über die zukünftige Nutzung einer weitgehend einheitlichen, voll integrierten Server-, Programm- und Netzwerk-Infrastruktur angestrebt werden. Dazu sind insbesondere

- die Aufgaben in einer besseren Qualität und wirtschaftlicher zu erfüllen,
- aktuelle und zukünftige Herausforderungen zu bewältigen,
- eine Leistungssteigerung im IT-Bereich zu erreichen,
- IT-Sicherheit, Datensicherheit und Datenschutz zu verbessern,
- Verfügbarkeit zu verbessern.

Die Stadt verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach den Weisungen der Kommune. Sie verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur für Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung. Eine eigenständige Nutzung der zu verarbeitenden Daten durch die Stadt ist nicht zulässig. Alle Verarbeitungsschritte müssen von der Kommune veranlasst und bestimmt sein. Eine zweckfremde Nutzung ist untersagt. Kopien der überlassenen Daten dürfen nur für und auf Anweisung der Kommune erstellt werden. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung. Sicherheitskopien dürfen erstellt werden, wenn sie für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung erforderlich sind. Die Stadt verarbeitet die überlassenen Daten ausschließlich in der Weise, dass diese jederzeit von sonstigen Datenbeständen getrennt und bereitgestellt werden können. Eine physikalische Trennung von anderen Datenbeständen ist nicht zwingend erforderlich, wenn das benutzte Datenbanksystem

eine sichere logische Trennung gewährleistet. Die Stadt hat lediglich sicherzustellen, dass die Kommune jederzeit in den Besitz der ihr gehörenden Daten kommen kann.

Die Stadt ermöglicht der Kommune die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen. Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sollten detailliert im Sicherheitskonzept beschrieben werden.

Für die Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung nicht mehr benötigte Unterlagen und Datenbestände werden nach vorheriger Zustimmung durch die Kommune datenschutzgerecht vernichtet. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

Bei Beendigung der Zusammenarbeit hat die Stadt alle im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse sowie die sich in seinem Besitz befindlichen Datenbestände der Kommune vollständig auszuhändigen oder mit dessen Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben nach den Vorgaben der Kommune und der geltenden Datenschutzgesetze durchzuführen.

- Die Vorschrift des § 2 (Herbeiführung der Funktionsfähigkeit u.a.) wird wie folgt ergänzt:

Die übernommenen Verfahren müssen nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Kommune getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/ Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

- Die Vorschrift des § 4 (Kostenerstattung) wird um einen Abs. 7 ergänzt. Absatz 7 enthält folgenden Inhalt:

Die Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung für die Verfahren MESO und GESO stehen, werden der Stadt durch die Kommune kostendeckend erstattet. Das bezieht sich auf die Personal-, Gemein- sowie Sachkosten. Die aufzuwendenden Kosten sind bezogen auf die jeweiligen Verfahren und sind dem Angebot KRZ190011 vom 21.03.2019 zu entnehmen.

Die Kommune trägt weiterhin die anfallenden Lizenz- und Softwarekosten für das Verfahren.

Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

- Die Vorschrift des § 7 (Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung) wird um einen Abs. 5 und Abs. 6 ergänzt. Absatz 5 enthält folgenden Inhalt:

Die Stadt Cottbus plant derzeit mit anderen Gebietskörperschaften die Gründung eines Zweckverbandes. Mit seiner Gründung nimmt der Zweckverband IT-Aufgaben für die Stadt Cottbus mandatiert wahr. Mit Blick darauf hat die Stadt das Recht, diese öffentliche Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

§ 2 Inkrafttreten der Änderung

- Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- Entsprechend § 41 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBL, I Nr. 32 S. 2) haben die Kommunen der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusammenarbeiten. Nach Satz 3 des Absatzes 2 gilt dies auch für Änderungen der Zusammenarbeit. Die Änderung in der Zusammenarbeit mit der Kommune wird die Stadt ihrer Kommunalaufsichtsbehörde anzeigen.

Stadt Cottbus,
den 13.11.2019

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister

gez. **Marietta Tzschoppe**
Bürgermeisterin

Gemeinde Heideblick,
den 27.11.2019

gez. **Frank Deutschmann**
Bürgermeister

gez. **Stephan Weide**
stellv. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung**Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung**

Gemäß Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 30.10.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 16.11.2019) sind die in § 5 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang I Nr. 1 bestimmten Abfälle von der Entsorgung sowie die in § 5 Abs. 2 i. V. m. Anhang I Nr. 2 bestimmten Abfällen von einzelnen Phasen der Entsorgung – hier Einsammeln und Befördern – ausgeschlossen.

Mit Bescheid vom 25.11.2019 hat die zuständige Behörde, das Landesamt für Umwelt (Gesch.-Z.: LfU T16-3115/73+13#304172/2019) dem Ausschluss zugestimmt.

Cottbus/Chóšebuz, 02.12.2019

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung**Jahresabschluss 2018 Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus**

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.11.2019 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen Cottbus wird mit

einer Bilanzsumme von	896.951,48 €
und einem Jahresgewinn von	3.820,63 €

festgestellt.

- Der Jahresgewinn in Höhe von 3.820,63 € wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.11.2019 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Der Werkleiterin Doris Münch wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszuliegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 227

in der Zeit vom 6.01. – 10.01.2020 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612 - 2973.

Cottbus/Chóšebuz, 29. November 2019

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 1**

- 7.5 OB-029/19 3. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019)
- 7.6 I-023/19 Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle Nord II
- 7.7 I-035/19 Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2020
- 7.8 I-036/19 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ und Ergebnisverwendung
2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2018
- 7.9 I-038/19 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“ und Ergebnisverwendung
2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“ für das Jahr 2018
- 7.10 I-040/19 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes „Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus“ und Ergebnisverwendung
2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Kommunales Rechenzentrum“ der Stadt Cottbus“
- 7.11 I-049/19 Bestellung einer Werkleitung für den Eigenbetrieb „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“
- 7.12 I-050/19 Gründung einer Tochtergesellschaft der „Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH“ mit dem Zweck der Durchführung von Forschungsvorhaben
- 7.13 II-019/19 Wahl der Mitglieder für den Polizeibeirat
- 7.14 III-010/19 Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóšebuz und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 25.05.2016 (Elternbeitragssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz) (1. Wiederaufruf aus der StVV am 27.11.2019)
- 7.15 IV-043/19 Namensgebung für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Franz-Mehring-Straße/Briesmannstraße (Enkefabrik)“ liegende Planstraße A/B im Ortsteil Mitte

8. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

- 8.1 039/19 Entwicklung eines Konzepts zu fremdsprachigen Angeboten in der Verwaltung
Antragsteller: Fraktion DIE LINKE.; Unser Cottbus/FDP
(Wiederaufruf aus der StVV vom 27.11.2019)
(Beanstandung [Anlage zur Einladung] durch den Oberbürgermeister)
- 8.2 042/19 Status Quo der Cottbuser Landschaftsgewässer erhalten
Antragsteller: Fraktion SPD
(Wiederaufruf aus der StVV vom 27.11.2019)
(Beanstandung [Anlage zur Einladung] durch den Oberbürgermeister)

9. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO drei Anfragen von Fraktionen und Einzelstadtvordneten für den öffentlichen Teil vor.

10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**II. Nicht öffentlicher Teil****1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Beratung****2. Berichte und Informationen**

2.1 Informationen des Oberbürgermeisters

3. Vorlagen der Verwaltung

3.1 IV-016/19 Aufhebung des StVV-Beschlusses IV-004-56/14 vom 26.02.2014 Übertragung von Grundstücken gem. Vermögenszuordnungsgesetzes bzw. notariellem Vertrag

3.2 IV-019/19 Übertragung von Grundstücken gem. Vermögenszuordnungsgesetzes bzw. notariellem Vertrag

4. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anträge für den nicht öffentlichen Teil vor.

5. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anfragen für den nicht öffentlichen Teil vor.

6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**7. Schließung der Beratung**

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus/Chóšebuz, 11.12.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

NICHT AMTLICHER TEIL

Mein Kind kommt im Schuljahr 2020/21 in die 7. Klasse (Ü7)

Liebe Eltern,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern, deren Kinder die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen.

Im **Januar 2020** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollten die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen der Stadt Cottbus und Hinweise zu verschiedenen Unterrichtsangeboten.

Es besteht an den Schulen der Sekundarstufe I/II die Möglichkeit, sich an den „Tagen der offenen Tür“ mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Auffassungen bekannt zu machen (siehe Schulübersicht). Um alle Beratungsangebote effektiv nutzen zu können, erweist es sich als günstig, wenn Sie als Eltern mit Ihrem Kind gemeinsam Ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschschule auch die Satzung der Stadt Cottbus zur **Schülerbeförderung** beachten. Diese Satzung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 06/2019 vom 18.05.2019 veröffentlicht bzw. in Ihrer zuständigen Schule oder unter www.cottbus.de einsehbar.

Am **31. Januar 2020** erhalten Sie mit dem Halbjahreszeugnis die **Grundschulgutachten und Anmeldeformulare**. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch die Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und evtl. Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Angaben zu einer zweiten Fremdsprache bzw. zum gewünschten Wahlpflichtfach.

Beachten Sie, dass durch die Spezialisierung von Schulen in Cottbus weitere Angebote bezüglich des Wahlpflichtunterrichts bestehen.

So ist an der **Lausitzer Sportschule** als Gesamtschule das Wahlpflichtfach **Sport** für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am **Niedersorbischen Gymnasium** ist **Sorbisch** als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das **Max-Steenbeck-Gymnasium** ist eine Schule mit besonderer **mathematisch - naturwissenschaftlicher und technischer** Spezialisierung.

Das Wahlpflichtfach **„Darstellen und Gestalten“** kann an der **Paul-Werner-Oberschule** gewählt werden bzw. **Sport** an der **Sachsendorfer Oberschule**. Diese besonderen Angebote für den Wahlpflichtunterricht stellen aber keinen besonderen Grund für die Aufnahme dar.

Das **Humboldt-Gymnasium** und die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung **biligualen Unterrichts**, d. h. an diesen Schulen wird, wenn Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) nicht nur angeboten, sondern darüber hinaus in weiteren Jahrgangsstufen Sachfachunterricht in ein bis zwei Fächern in englischer Sprache erteilt, am **Humboldt-Gymnasium** sogar bis zum Abitur. Im **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium** kann in Modulen bilingual gelernt werden.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHT AMTLICHER TEIL

Eltern, die aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** der in der Übersicht genannten Schulen informieren. Nutzen Sie auch die Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren.

Das Angebot einer weiterführenden Schule bis zum Abitur in freier Trägerschaft wird in Cottbus durch die **Freie Waldorfschule** unterbreitet. Das besondere pädagogische Konzept dieser Schule setzt auf die Entwicklung von Lebenskompetenz durch musisch künstlerische und handwerkliche Bildung. Ein weiteres musikalisches Angebot in Cottbus unterbreitet die **Evangelische Schule Cottbus-Gymnasium** als Schule in freier Trägerschaft.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dafür haben insbesondere die **Paul-Werner-Oberschule** und die **Schmellwitzer Oberschule (Lernen)**, die **Sachsendorfer Oberschule (Hören, Sprache)** und das **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium (körperliche und motorische Entwicklung)** sowie die **Theodor-Fontane-Gesamtschule (Verhalten)** Konzepte entsprechend den genannten Schwerpunkten zur Integration entwickelt und nehmen Ihre Kinder auf der Grundlage der Ergebnisse eines Förderausschussverfahrens vorrangig auf. Schulen für „Gemeinsames Lernen“ sind die Theodor-Fontane-Schule, die Sachsendorfer Oberschule sowie die Schmellwitzer Oberschule.

Für das **Aufnahmeverfahren** sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse bis zum **10. Februar 2020** ein. In diesem Jahr ist erstmals auch eine online-Anmeldung möglich. Über das WIE berät Sie die Grundschule im Januar 2020. Die Unterlagen werden über das Staatliche Schulamt Cottbus an die gewünschte Schule weitergeleitet. Direkte Anmeldungen an den weiterführenden Schulen sind nicht möglich.

Sie, liebe Eltern, beschäftigt insbesondere die Frage nach den Aufnahmekriterien.

Zu beachten ist allerdings, dass das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, das **Niedersorbische Gymnasium** und die **Lausitzer Sportschule** als Spezialschulen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchführen. Darüber informieren Sie die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Bei Bedarf können Sie sich diese Genehmigung vorlegen lassen.

Für Kinder, welche die niedersorbische Sprache bereits erlernen bzw. erlernen wollen und nicht die Empfehlung für den Bildungsgang Allgemeine Hochschulreife erhalten haben, unterbreiten die **Paul-Werner-Oberschule** sowie die **Grund- und Oberschule Burg** entsprechende Angebote.

Die **Oberschulen** bieten die Bildungsgänge zum Erwerb des **erweiterten Hauptschulabschlusses** (erweiterte Berufsbildungsreife) und zum Erwerb des **Realschulabschlusses** (Fachoberschulreife) an. Wer an der Oberschule die Fachoberschulreife in einer bestimmten Qualität ablegt, erhält damit die **Berechtigung zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe** nach der 10. Klasse. Mit diesem Abschluss kann jeder Schüler/jede Schülerin z. B. an der Theodor-Fontane-Gesamtschule oder am OSZ im Beruflichen Gymnasium das Abitur ablegen in den Jahrgangsstufen 11 - 13. Damit sind die Oberschulen eine Schulform, die unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen von allen Schülerinnen und Schülern „bewältigt“ werden kann, die in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurden.

Da alle Schulformen nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung unterrichten, sollte geprüft werden, ob die gewünschte Schule das gewünschte Wahlpflichtfach bzw. die gewünschte Fremdsprache anbietet. Es ist im Übrigen unerheblich, welche Schulform Sie wählen, da der Weg zum Abitur an allen Schulformen offen ist und ausreichend Kapazitäten durch die Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus für eine Beschulung bis Klasse 12 oder 13 vorhanden sind.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind allerdings die Kapazitäten einzelner Schulformen und Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Bewerber als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerbern ausgewählt werden. Das Auswahlverfahren wird nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien durchgeführt.

An allen Schulen können bis zu 10 % der Plätze für **Härtefälle** vergeben werden.

Dies trifft insbesondere zu, wenn

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen an dieser Schule vorhanden sind,
2. durch besondere familiäre und soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht und besonders begründet werden.

An **Oberschulen** erfolgt die Auswahl – abgesehen von besonderen Härtefällen - nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Im Umfang von bis zu 50 % der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Es wird ein Aufnahmeverfahren in Bezug auf die Gesamtkapazität durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren in Bezug auf die einzelnen Bildungsgänge.

An **Gesamtschulen** erfolgt die Auswahl zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Bildungsgangwunsch zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (Eignungsauswahl) und zu zwei Dritteln entsprechend dem Verfahren an Oberschulen (Wohnortnähe).

Der Besuch des Bildungsgangs zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife am **Gymnasium** setzt die Eignung voraus. Diese ist gegeben, wenn die Grundschule den Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife empfiehlt und wenn die Notensumme der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch im Halbjahreszeugnis Klasse 6 die Zahl 7 nicht übersteigt.

An **Gymnasien** erfolgt das Auswahlverfahren nach **Eignung**, d.h. die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen. Ist die Eignung nicht gegeben, kann sie durch die Teilnahme am **Probeunterricht** erworben werden. Dieser findet in zwei Durchläufen am **06./07. März 2020** oder am **13./14. März 2020** statt. Ergänzend kann die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern führen. Bei gleicher Voraussetzung bzw. Eignung erhalten Schülerinnen und Schüler den Vorrang, für deren Aufnahme besondere Gründe sprechen. Ihr besonderer Grund sollte auf dem Anmeldeformular angegeben werden. Was als besondere Gründe anerkannt werden kann, entscheidet die aufnehmende Schule anhand rechtlicher Vorgaben.

Im gesamten Aufnahmeverfahren gehen die Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschschele abgelehnt werden, an die Zweitwunschschele. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Bei Bedarf wird im Staatlichen Schulamt Cottbus im Mai 2020 eine Ausgleichskonferenz für die Gymnasien durchgeführt.

Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist, erhalten mit Postausgang **18. Mai 2020** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen bis zum **27. Mai 2020** noch einmal wählen und sich dazu äußern. Mit diesen Terminen wird das **Zuweisungsverfahren** eingeleitet.

Die genannten Regelungen und die durchzuführende Aufnahmeprüfung an Gymnasien bewirken, dass sich

das Aufnahme- und Zuweisungsverfahren über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Mit Postausgang vom **29. Mai 2020** erhalten dann die Eltern und Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität. Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Cottbus, den 15.11.2019

gez. **Ilona Sieg**
Schulrätin

Mein Kind kommt im Schuljahr 2020/21 in die 5. Klasse (Ü5)

Liebe Eltern,

sollte Ihr Kind derzeit noch die 4. Klasse einer Grundschule besuchen und besteht der Wunsch auf besondere Förderung bei besonderen Leistungen und Begabungen, so können Sie bereits jetzt die Aufnahme an einem der drei Gymnasien in der Stadt Cottbus für die Bildung einer Leistungs- und Begabungsklasse (LuBK) beantragen.

Max-Steebeck-Gymnasium
Niedersorbisches Gymnasium
Pückler-Gymnasium

Voraussetzung für die Aufnahme in einer Leistungs- und Begabungsklasse ist höchstens die **Notensumme 5** in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht oder erste Fremdsprache.

Daher benötigen Sie zum Halbjahr ein **Notenzeugnis** und eine **Empfehlung der Grundschule**. Wenn an Ihrer Grundschule schriftliche Informationen zur Lernentwicklung anstelle von Noten gegeben werden, stellen Sie rechtzeitig auch den Antrag auf Erstellung eines Notenzeugnisses.

Sie beantragen dann bis zum **6. Januar 2020** die Erstellung einer **Empfehlung der Grundschule** und gegebenenfalls das **Notenzeugnis**. Sie erhalten die Unterlagen bis **14. Februar 2020**.

Sie melden Ihr Kind bis zum **21. Februar 2020** direkt an dem betreffenden **Gymnasium** an und legen der Anmeldung das **Halbjahreszeugnis der Klasse 4 als Notenzeugnis** sowie die **Empfehlung der Grundschule** bei.

Im Rahmen des **Aufnahmeverfahrens mit Eignungsfeststellung** wird am **21. März 2020** ein **prognostischer Test** durchgeführt. Die Aufnahme wird an der Erstwunschschele geprüft und bei Ablehnung an die Zweitwunschschele weitergeleitet.

Mit Postausgang **26. Mai 2020** erhalten Sie gegebenenfalls den **Aufnahmebescheid**.

Cottbus, den 15.11.2019

gez. **Ilona Sieg**
Schulrätin

NICHT AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 11

Schule	Schulleiter Schul- leiterin	Fremdsprachenfolge		Profilierung und andere Besonderheiten	Ganztagsangebote	Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpäd. Förderbedarf	Tag der offenen Tür
		2. Fremdspr.*	3. Fremdspr.*				
Theodor-Fontane-Schule (Gesamtschule mit GOST) Kahrener Str. 16 03042 Cottbus Tel. 0355/715008 Fax: 722150 www.fontane-schule-cottbus.de	Herr Schiffmann	ab Klasse 7 Russisch Französisch auch ab Kl.11 Latein,Russisch Französisch	nur ab Kl. 11 Russisch Französisch Latein	bilingualer Unterricht (Englisch), Berufs- und Stu- dienorientierung Praxislernen, Differenzierung in klasseninternen Lerngruppen Abitur nach 13 Jahren	in gebundener Form Projekt Team- build. Förderunter- richt, Freizeitbereich mit Schulclub, Bibliothek, Fitness- raum; vielf. AG- Angebote	ja Schule für gemeinsames Lernen	25.01.2020 09:30 – 12:30 Uhr
Lausitzer Sportschule (Gesamtschule mit GOST) Linnéstr. 1-4 03050 Cottbus Tel. 0355/471091 Fax: 486330 www.sportschule-cottbus.de	Herr Neubert	Russisch Französisch Polnisch (ab Kl. 11)		Spezialschule für Sport # Fußball/Handball/ Turnen/Leichtathletik/ Radsport/Volleyball/BMX/ Trampolin/Paralymp. Sport	in gebundener Form Sport-AG Web-Team Bibliothek	ja	09.11.2019
Paul-Werner-Oberschule Bahnhofstr. 11 03046 Cottbus Tel. 0355/23727 Fax: 3831960 www.paulwerneroberschule.de	Herr Paulenz	Französisch Sorbisch/ Wendisch	Russisch Sorbisch/ Wendisch ab Klasse 9	WP Darstellen und Gestalten ab Kl. 7 Praxislernen und Berufsorientierung Informatik ab Klasse 7	in gebundener Form Sport AG's Tanz, Schulcafé Schülerclub Informatik	ja	18.01.2020
Sachsendorfer Oberschule Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus www.saos.de Tel. 0355/522832 Fax: 4865885	Frau Duschka (kom.)	Französisch Russisch		WP Sport Praxislernen und Berufsorientierung Informatik ab Klasse 7 Soziales Lernen	in gebundener Form Schulclub, Sport AG's Band, Informatik, ind. Förderung in Ma,Deu,En Förd. LRS u. Dyskalkulie	ja Schule für gemeinsames Lernen	15.01.2020 16:00 – 19:00 Uhr
Schmellwitzer Oberschule Neue Str, 41 03044 Cottbus Tel. 0355/24695 s180300@schulen.brandenburg.de	Herr Brüning	Französisch Russisch		Praxislernen und Berufsorientierung Künstlerische und handwerkliche Angebote (Schülerfirma) Soziales Lernen	in gebundener Form vielfältige AG's Projektarbeit	ja Schule für gemeinsames Lernen	11.01.2020 10:00 – 12.00 Uhr
Niedersorbisches Gymnasium Sielower Str. 37 03044 Cottbus Tel. 0355/381140 Fax: 3811417 www.nsg-cottbus.de	Frau Hille-Sickert	Sorbisch/ Wendisch	Latein Französisch	Spezialschule # für sorb./wend. Sprache u. Kultur bilingualer Unterricht ges.-sprachl.Begabtenf. ERASMUS-Projektschule Partnersch.Tschechien Norw. LuBK 5*	in offener Form für 5. u. 6. Klassen, in teilweise gebun- dener Form für 7. u. 8.Klassen AG's in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Medien, Förderunterr. Deu, Ma, En	ja	22.11.2019 17:00 - 20:00 Uhr
Ludwig-Leichhardt-Gymnasium Hallenser Straße 11 03046 Cottbus Tel. 0355/22430 Fax: 0355/23279 www.llgym.de	Herr Wegener	Französisch Latein Japanisch		MoSeS-Schule bilinguale Unterrichts- angebote in Geschichte Partnerschule in Japan	in offener Form 30 versch. Angebote Bereiche: Kunst, Musik, Sprache, Theater, Nawi.,Sport	ja	11.01.2020 09:00 – 12:00 Uhr
Humboldt Gymnasium Schmellwitzer Weg 2 03046 Cottbus Tel. 0355/821122 Fax: 822223 www.humboldt-gymnasium.eu humboldt-gymnasium-cottbus@ t-online.de	Herr Dr. Wagner	Französisch Polnisch Latein	Spanisch (als AG)	Europaschule bilingualer Unterricht in Geografie u. Geschichte deutsch-poln. Projekt Schule ohne Rassismus Schule mit Courage	AG's und Projekte zur Förderung der fremdsprachlichen Kompetenz, Cam- bridge Sprachzerti- fikat, Berufs- und Studienorientierung	ja	17.01.2020 15:00 – 18:00 Uhr
Max-Steenbeck-Gymnasium Universitätsstraße 18 03046 Cottbus Tel. 0355/714061 Fax: 726422 www.steenbeck-gymnasium.de	Herr Ristau	Französisch Russisch Latein		Spezialschule # für Mathematik, Natur- wissenschaften, Technik und Informatik Begabtenförderung LuBK 5*	in offener Form über 40 AG's in allen Bereichen d. Begab- tenförderung im Profil, Training für MINT-Wettbewerbe	ja	16.11.2019
Pückler-Gymnasium Hegelstraße 1 u. 4 03050 Cottbus Tel. 0355/48674380 Fax: 486743858 www.spreeland-gymnasium.de	Herr Petatz	Französisch Russisch Latein Spanisch		künstlerisch- musischer Zweig in der Sek.- I sowie Begabtenförderung LuBK 5*	in offener Form Jahrgangsstufe 7 - 9	ja	18.01.2020 09:00 – 12:00 Uhr

* Angebot nach Bedarf, d.h. nur ab einer bestimmten Schülerzahl wird eine entsprechende Klasse bzw. ein Kurs gebildet.

besonderes Verfahren zur Aufnahme!

Auch für Schülerinnen und Schüler an Oberschulen ist der Weg zum Abitur offen. Hier haben die Gesamtschulen und Oberstufenzentren die entsprechenden Angebote (z.B. OSZ I in Cottbus, OSZ Lausitz in Senftenberg und OSZ Elbe-Elster in Falkenberg).

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben. Bitte beachten Sie, dass die Wahl einer bestimmten Schule Auswirkungen auf die Erstattung der Schülerfahrtkosten haben kann. Nähere Informationen dazu finden Sie in der jeweiligen Satzung zur Schülerbeförderung.

Ev.Schule Cottbus/Gymnasium Schule in freier Trägerschaft Elisabeth-Wolf-Str. 31a 03046 Cottbus Tel. 0355/7536800 Fax: 75368029 buero@ev-gymnasium-cottbus.de	Herr Kaiser	Spanisch Französisch	Latein ab Klasse 9	Wahlfach Musik ab Jahrgst. 9 Religion, kein LER Andachten Diakonisches Praktikum	in offener Form	ja	
Freie Waldorfschule Schule in freier Trägerschaft Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Tel. 0355/473242 Fax: 4838025 cottbus@waldorf.net	Herr Hartig	Englisch	Russisch	Waldorfpädagogik ganzheitliche Ausbildung Epochenunterricht misch-künstlerisch- handwerklich Abitur nach 13 Jahren	in teilweise gebundener Form ca. 7 AG's insbes. mit instrumental- musischer Aus- richtung		